



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

INHALT:

- Bauausschußsitzung
- Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr
- Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2070 in den Ortsteilen Aufkirchen und Aufhausen, Gemeinde Berg
- Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2067 in Feldafing
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 1. April 1993

Bauausschußsitzung

Die nächste Bauausschußsitzung des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, dem 15. 4. 1993, nachmittags um 14.30 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 200,

statt.

Tagesordnung:

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse
 2. Kreisaltenheim Garatshausen; Erweiterung Foyer und Cafeteria mit Küchenprovisorium
 3. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit vom 21. 4. 1993 bis 22. 4. 1993 eine Gefechtsübung durch. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten bei den Gemeinden informieren. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekanntzugeben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit vom 27. 4. 1993 bis 29. 4. 1993 eine Gefechtsübung durch. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten bei den Gemeinden informieren. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekanntzugeben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2070 in den Ortsteilen Aufkirchen und Aufhausen, Gemeinde Berg

Das Landratsamt Starnberg erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 5, 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Matthias Rackwitz; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Anordnung:

1. Für die Staatsstraße 2070 (Oberlandstraße) in Aufkirchen und Aufhausen wird von km 31.050 bis km 31.640 ein Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art erlassen. Das Verbot gilt für beide Fahrtrichtungen.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch Zeichen 276 darzustellen. Die Aufhebung des Überholverbotes erfolgt jeweils am Anfangspunkt der Verbotszone für die Gegenrichtung durch das Zeichen 280.
3. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Zeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Verkehrsregelung für die Staatsstraße 2067 in Feldafing

Das Landratsamt Starnberg erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund §§ 12, 44, 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

1. Für die Nordseite der Bahnhofstraße (Staatsstraße 2067) in Feldafing wird unmittelbar nach der Einmündung Dr.-Appelhans-Weg in Richtung Johann-Biersack-Straße auf eine Länge von ca. 40m ein absolutes Haltverbot erlassen.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch Zeichen 283-10 und 283-20 darzustellen. Das in dem Bereich bestehende eingeschränkte Haltverbot wird aufgehoben. Die Zeichen 286 sind zu entfernen.
3. Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Zeichen sowie das Entfernen der bisherigen Zeichen obliegen dem Straßenbauamt München.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 1. April 1993

Der Landkreis Starnberg erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12. Februar 1993, Az.: 820-8623-29/76, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 9 vom 27. Februar 1992) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird insoweit ergänzt, als die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzten Flächen unter den Bezeichnungen

1. Hälsbachtal östlich von Aufkirchen in der Gemeinde Berg,
2. Kreuzmölberg in der Gemeinde Berg

in den Geltungsbereich des § 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Starnberger See-Ost“ aufgenommen werden.

§ 2

Die Grenzen der nach § 1 der 3. Änderungsverordnung neu aufgenommenen Flächen sind in Karten mit dem Maßstab 1:25000 und 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil und Anlage dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Starnberg, 1. 4. 1993

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat

SCHUTZGEBIETSKARTE 1

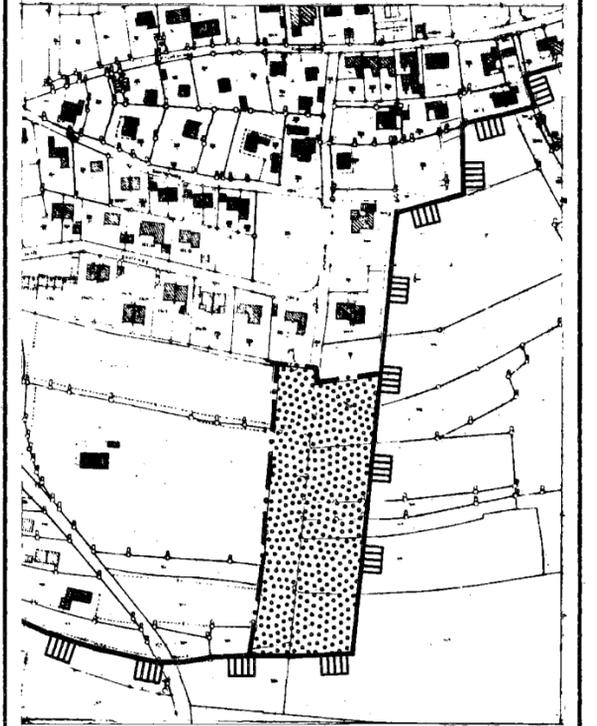
zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

Vom 1. 4. 93

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12. 2. 93, Az.: 820-8623-29/76

Starnberg, 1. 4. 93
Landratsamt Starnberg
Dr. Rudolf Widmann
Landrat

Ausschnitt: Gemeinde Berg



Landschaftsschutzgebiet festgesetzt durch Verordnung vom 5.3.1979

Landschaftsschutzgebiet festgesetzt durch Verordnung vom 1.4.93

Maßstab 1:5000

Kartengrundlage: Flurkarte S.W. IX.7

ÜBERSICHTSKARTE

zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“

vom 1. 4. 93

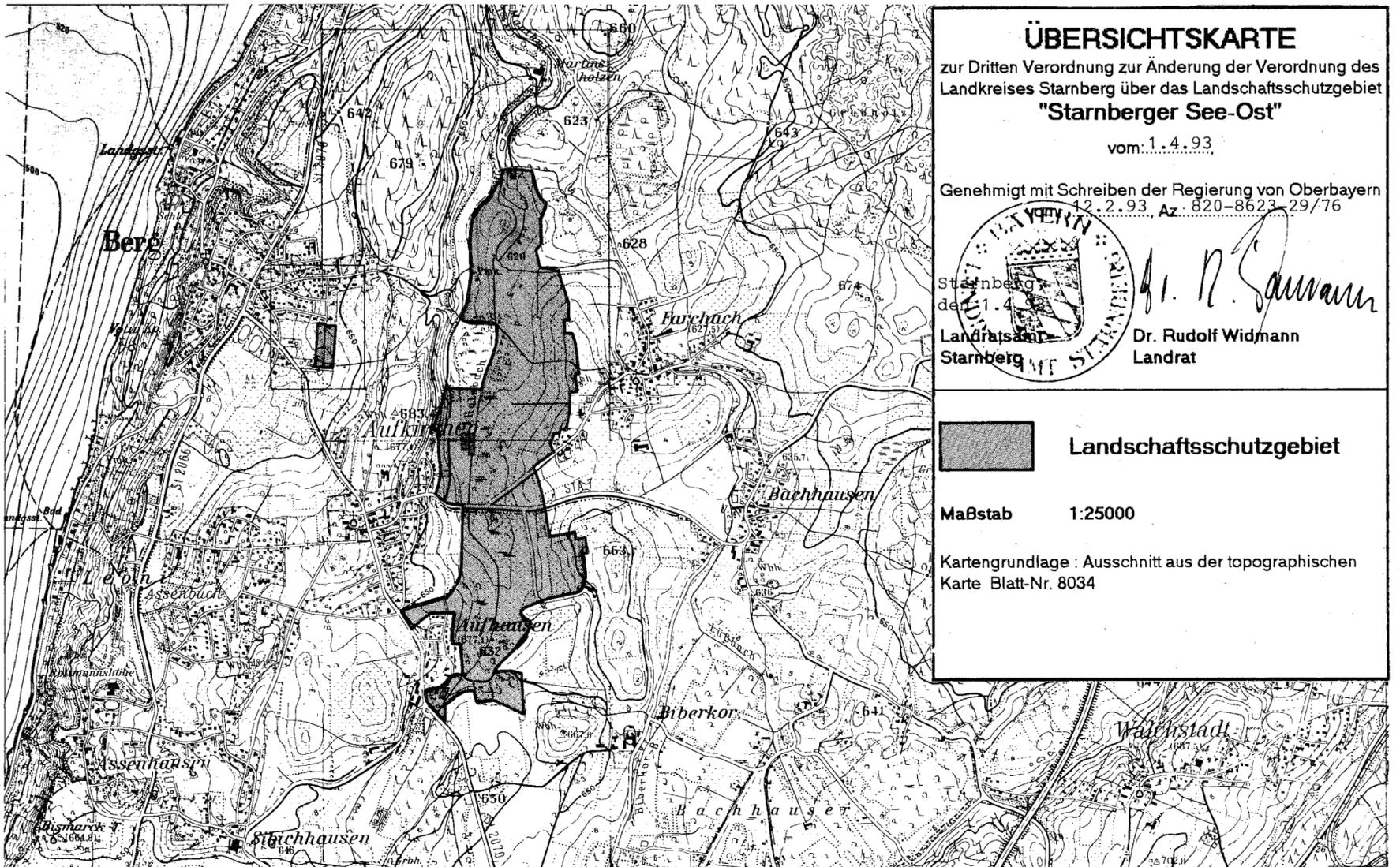
Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 12. 2. 93, Az.: 820-8623-29/76

Starnberg, 1. 4. 93
Landratsamt Starnberg
Dr. Rudolf Widmann
Landrat

Landschaftsschutzgebiet

Maßstab 1:25000

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der topographischen Karte Blatt-Nr. 8034



Teil 1

SCHUTZGEBIETSKARTE 2

zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung des
Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet

"Starnberger See-Ost"

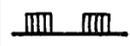
vom: 1.4.93

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern
vom 12.2.93 Az.: 820-8623-29/76

Starnberg,
1.4.93
Landratsamt
Starnberg



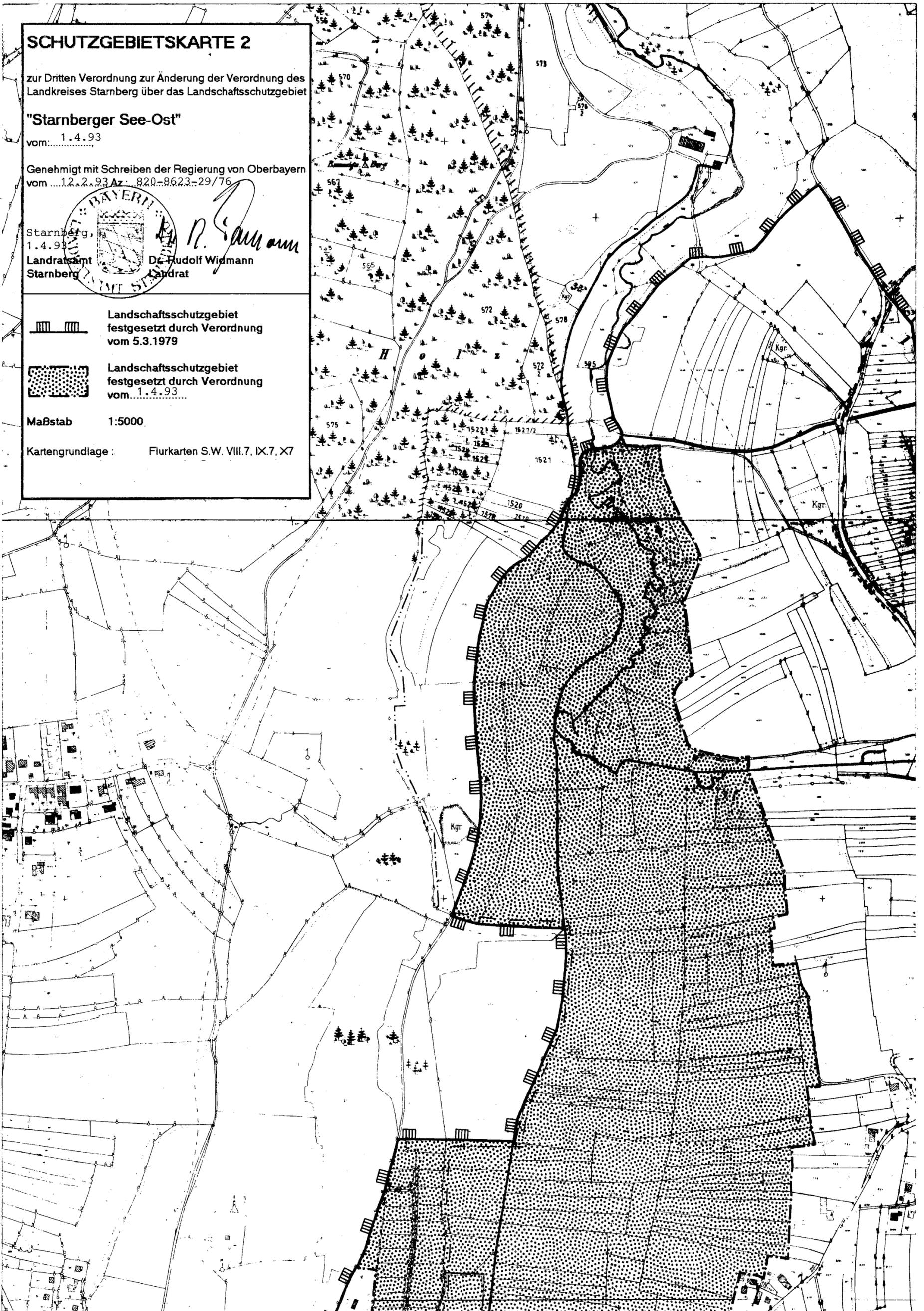
R. Widmann
Dr. Rudolf Widmann
Landrat

 Landschaftsschutzgebiet
festgesetzt durch Verordnung
vom 5.3.1979

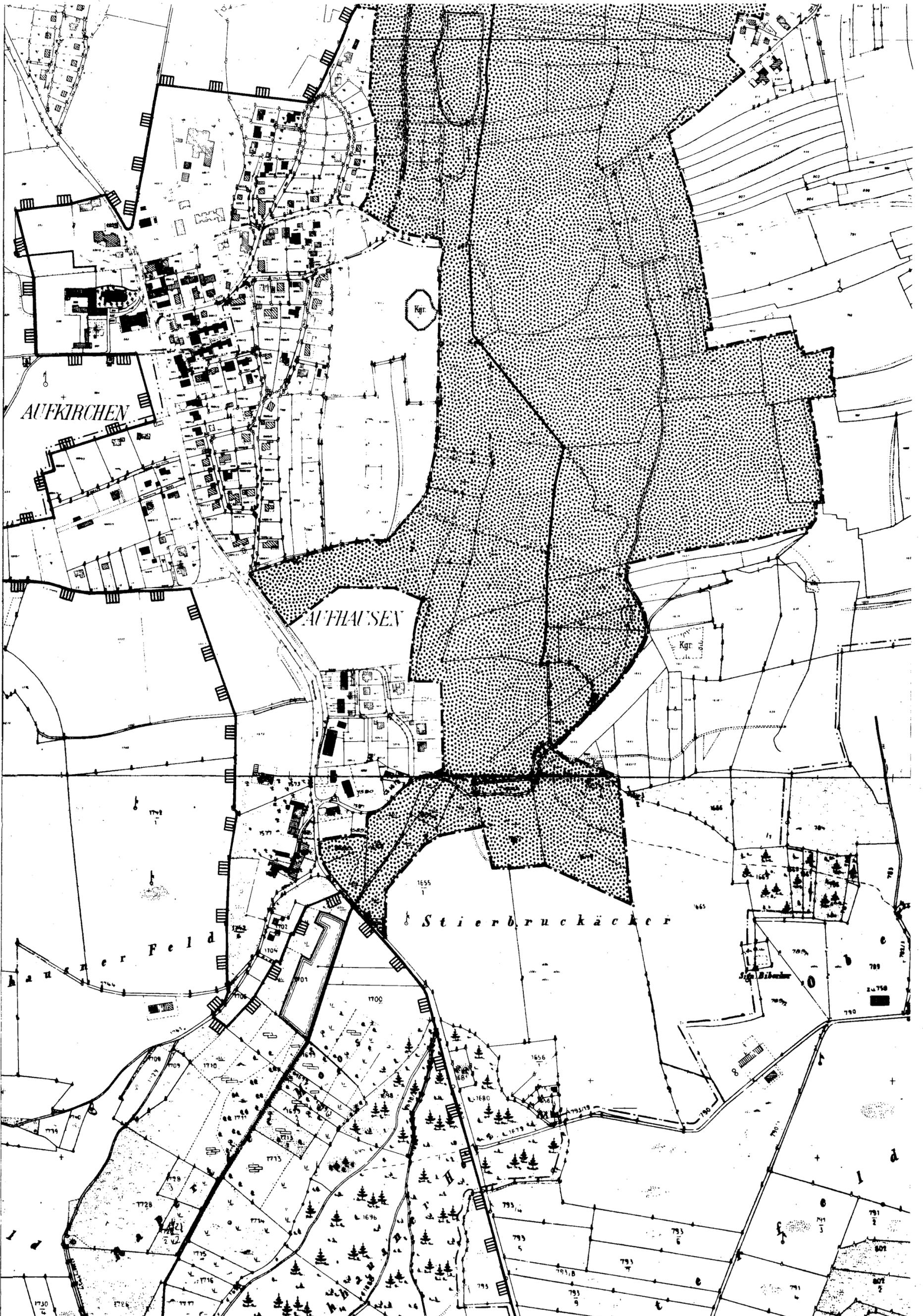
 Landschaftsschutzgebiet
festgesetzt durch Verordnung
vom 1.4.93

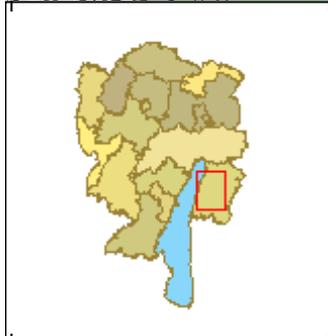
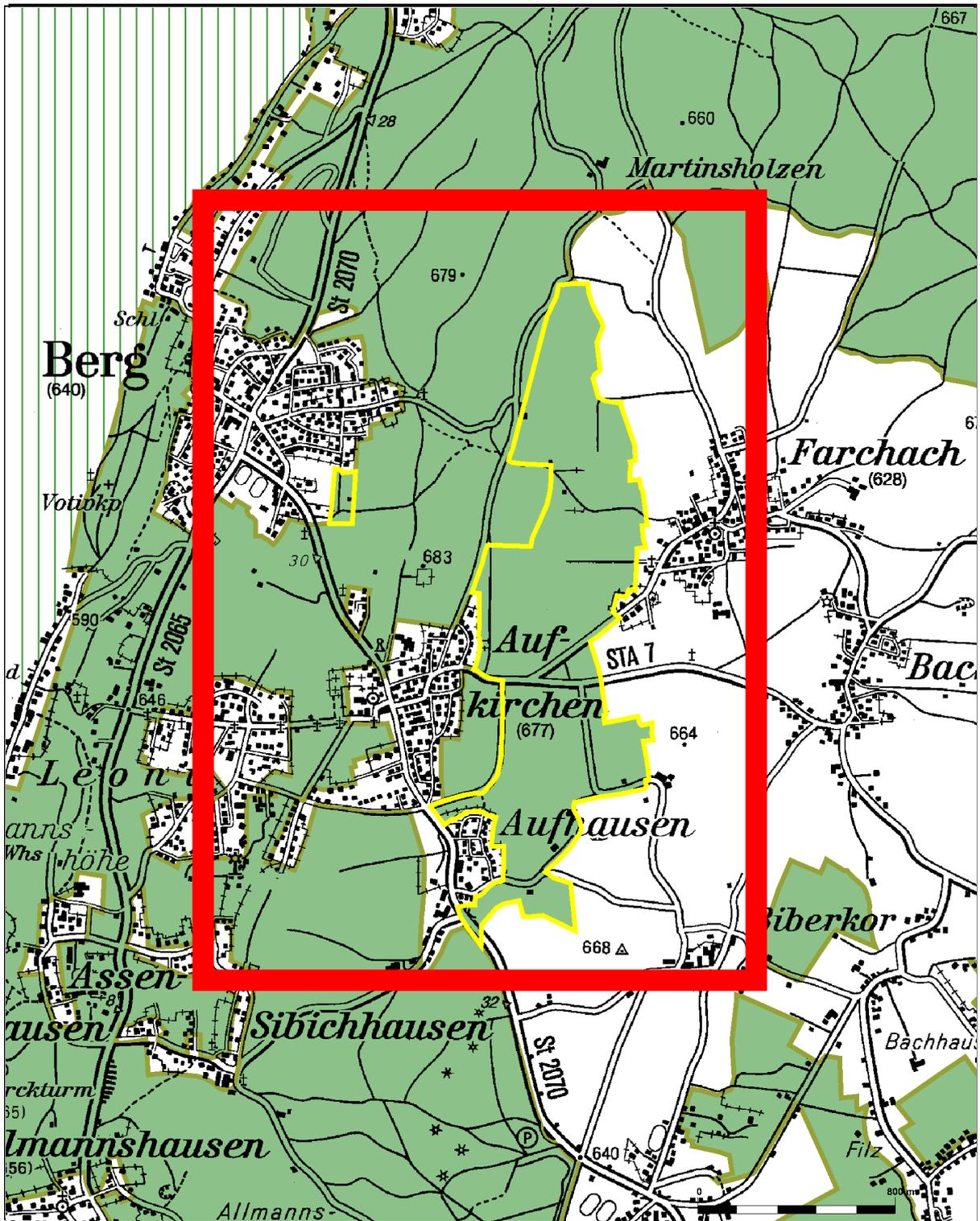
Maßstab 1:5000

Kartengrundlage: Flurkarten S.W. VIII.7, IX.7, X7



Teil 2





LRA Starnberg GeoLIS		
		Maßstab 1: 25000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 20.11.2006